



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 65	RR 66
TOP			3	5
Datum			22.09.2016	29.09.2016
Ansprechpartner/in und Bearbeiter/in: Frau Kaboth Telefon: 0211 - 475 - 2366				
87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald) hier: Aufstellungsbeschluss				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> <ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Aufstellung der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald).2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten wurden zur Mitwirkung an dem Verfahren aufgefordert (§ 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Sie haben keine Bedenken vorgetragen. Die Öffentlichkeit hat ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, die 87. Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 23. August 2016

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald) einzuleiten.

Mit der 87. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Munitionsdepots Brüggen wird die Umwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in eine Freiraumdarstellung Wald, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und überlagernder Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vorgenommen. Die westlich und südlich angrenzenden Bereiche mit der Darstellung Wald und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden ebenfalls durch die Freiraumfunktion BSN ersetzt. Der betreffende Bereich hat eine Größe von insgesamt ca. 90 ha.

Die Regionalplanänderung umfasst auch die Streichung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), in der bestimmt wird, dass der zeichnerisch dargestellte ASB-E in Brüggen nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden darf. Durch den Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E wird die textliche Festlegung hinfällig.

Die Darstellung des ASB-E basierte auf den früheren Nachfolgenutzungsabsichten des Munitionsdepots Brüggen, das der Entwicklung eines Ferien- und Freizeitgebietes zugeführt werden sollte.

Auslöser für die 87. Regionalplanänderung ist zunächst das im Jahr 2004 durch die EU-Kommission ausgewiesene Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302) (FFH-Gebiet) nach der gleichnamigen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der europäischen Union. Die FFH-Gebiete sind nach Art. 4 der FFH-RL als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete zu sichern und gem. Art. 6 FFH-RL sind erforderliche Maßnahmenkonzepte für diese zu erstellen. Aufgrund dessen sieht der aktuelle Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD-E) bereits einen Bereich zum Schutz der Natur vor. Im Landschaftsplan des Kreises Viersen ist der Bereich bereits als temporäres Naturschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens, welches die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Ende Februar 2015 eingeleitet hat, muss die die noch ausstehende dauerhafte Festsetzung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen bis zum Ablauf des Jahres 2017 durchgeführt werden. Auf drohende Strafzahlungen bei Nichteinhaltung wurde innerhalb des Vertragsverletzungsverfahrens aufmerksam gemacht.

Wie zuvor bereits erläutert, ist der RPD-E bereits konform mit der Umsetzung des FFH-Gebietes. Der im RPD-E dargestellte BSN ist als Ziel in Aufstellung ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und als solches bereits u. a. durch die Landschafts- und Bauleitplanung in Aufstellungs- und Änderungsverfahren der Landschafts- und Bauleitpläne zu berücksichtigen (§ 3 S. 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 ROG). Einer landesplanerischen Anpassung der erforderlichen Landschaftsplanänderung steht der bislang als ASB-E dargestellte Bereich als Ziel der Raumordnung aber noch im gültigen Regionalplan GEP 99 entgegen.

Mit der Regionalplanänderung wird die dauerhafte Unterschutzstellung des Gebietes vorbereitet. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Regionalplanänderung der ASB-E sowie daran angrenzende Restflächen des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ sowie Teile des Biotopverbundes herausragender Bedeutung als Wald mit überlagernder Freiraumfunktion BSN dargestellt. Somit wird der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht Rechnung getragen und auch die Sicherstellung der Biotopverbundflächen ist gewährleistet.

Die Gemeinde wurde in den vergangenen Jahren über die dringend erforderliche und unvermeidbare Änderung im RPD-E in Kenntnis gesetzt. Ein informatives Gespräch mit Vertretern der Gemeinde Brüggen über die zwischenzeitlich erforderlich gewordene 87. Änderung des GEP hat im Vorfeld zur letzten Planungsausschusssitzung stattgefunden.

Zu der geplanten Regionalplanänderung wurden 13 öffentliche Stellen und Behörden aufgefordert, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Insgesamt haben sieben Beteiligte eine Rückmeldung abgegeben. Sechs Beteiligte haben sich nicht zum Verfahren geäußert, mit einem Beteiligten besteht ein Einvernehmen. Von der Erörterung mit den Beteiligten konnte daher abgesehen werden.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung vom 14.07.2016 bis einschließlich 14.08.2016 Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Regionalrat wird gebeten, gemäß § 19 Abs. 4 LPIG den Aufstellungsbeschluss für die 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Düsseldorf in der Fassung dieser Vorlage zu fassen.

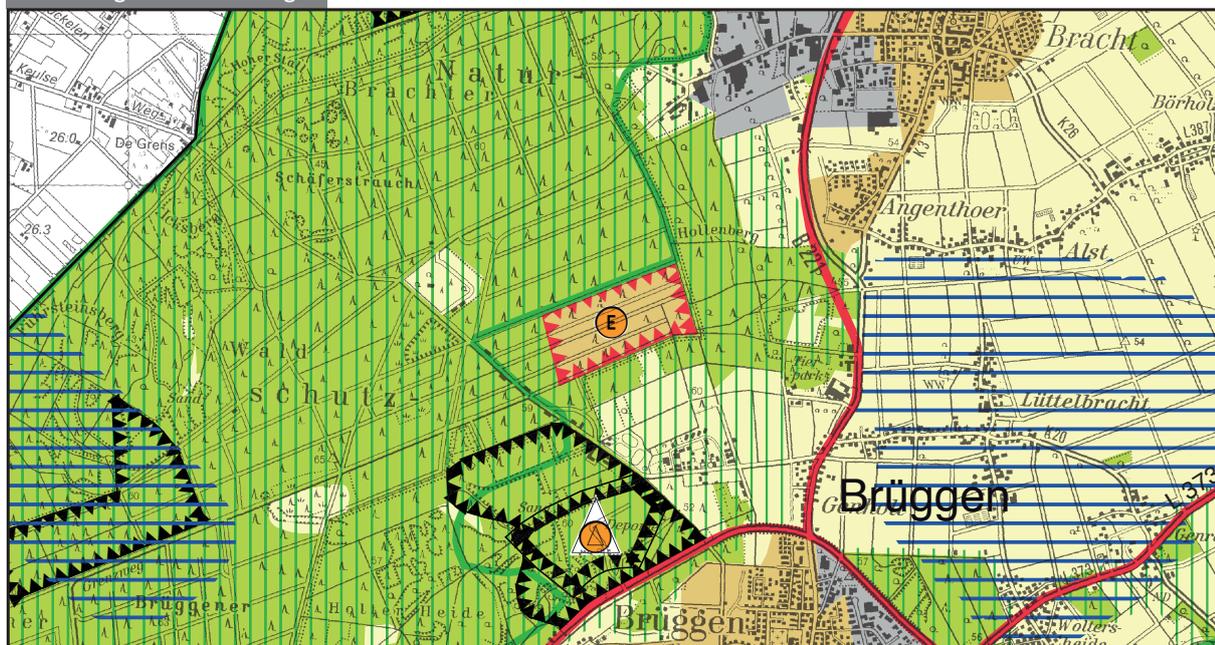
Anlagen:	1	Zeichnerische Darstellung
	2	Begründung
	3	Beteiligtenliste

87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH Gebiet im Brachter Wald)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

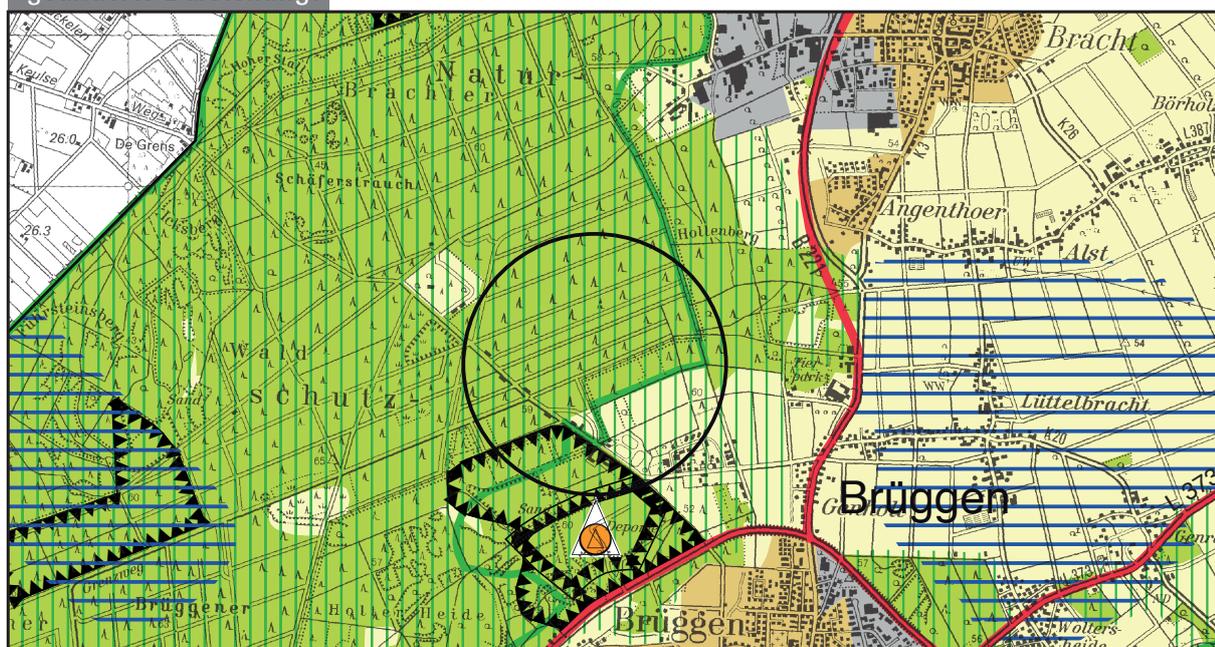
Stand: September 2016

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4702 Nettetal)

geänderte Darstellung:



- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | ASB für zweckgebundene Nutzung, Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen |  | Schutz der Natur |
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  | Waldbereiche | | |

Begründung zum Aufstellungsbeschluss

der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen

(Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Als Nachfolgenutzung für das ehemals militärisch genutzte Munitionsdepot in der Gemeinde Brüggen war die Entwicklung eines Ferienparks vorgesehen. Im Regionalplan (GEP 99) ist das Munitionsdepot Brüggen daher als Vorranggebiet für Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASB-E) – Ferien-einrichtungen und Freizeitanlagen – dargestellt. Gemäß Ziel 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99) darf der ASB-E in der Gemeinde Brüggen nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden.

Die zeichnerische Darstellung des ASB-E im Regionalplan liegt innerhalb des im Jahr 2004 durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302), das eine Gesamtfläche von 1612 ha aufweist. Die FFH-Gebiete haben den Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das Gebiet ist zudem Teil des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401). Schutzzweck ist hierbei die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungs-, sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für die Bestände von insgesamt 42 verschiedenen Vogelarten.

Die FFH-Gebiete, wie auch die Vogelschutzgebiete, werden nach einheitlichen Kriterien durch die Länder ausgewählt und der EU-Kommission gemeldet (gem. § 32 BNatSchG). Sie dienen dem Aufbau und dem Schutz eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (gem. § 31 BNatSchG).

Die FFH-Gebiete sollen gem. der gleichnamigen FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete – Special Area of Conservation (SAC) – ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Gem. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Des Weiteren sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete von den Mitgliedsstaaten zu entwickeln (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Gem. § 32 BNatSchG ist durch

geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Die EU-Kommission hat am 27. Februar 2015 mit Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland auf die unzureichende Umsetzung der FFH-Gebiete und den Verstoß gegen die FFH-RL hingewiesen. Im Wesentlichen wird gegen die im Absatz zuvor genannten Artikel 4 Abs. 4 ‚Ausweisung der FFH-Gebiete als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete‘ sowie Artikel 6 Abs. 1 ‚Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmenkonzepte)‘ der FFH-RL verstoßen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet noch ausstehende Ausweisungen von besonderen Schutzgebieten bis Ende 2017 vorzunehmen.

Zu den davon in NRW betroffenen Gebieten, die derzeit nicht ausreichend als besonderes Schutzgebiet gesichert sind, gehört im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. der ca. 70 ha große Bereich innerhalb des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggensbracht“ (DE-4702-302), innerhalb dessen sich der im GEP99 zeichnerisch festgelegte ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen befindet. Aufgrund der Absicht, das Gebiet zu einem Ferienpark zu entwickeln, ist das FFH-Gebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen derzeit als temporäres Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt, das nur eine vorübergehende Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes zum Ziel hat. Mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans zur Festsetzung des vorgesehenen Ferienparks wäre die temporäre Festsetzung des Naturschutzgebietes außer Kraft getreten (gem. § 29 Abs. 3 LG NRW). Über die beabsichtigte GEP-Änderung ist die Gemeinde im Gespräch informiert worden. Die Gemeinde hat zwischenzeitlich von der Planung und insofern von der am 18.12.2014 eingeleiteten FNP-Änderung für die Einrichtung eines Ferienparks im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots Abstand genommen.

Im RPD-Entwurf ist der ASB-E bereits zurückgenommen worden und eine Darstellung als BSN bereits enthalten. Die Erforderlichkeit dieser Änderung wurde gegenüber der Gemeinde Brüggens auch vor Erarbeitungsbeschluss des RPD in mehreren Gemeindegesprächen zum Ausdruck gebracht. Inhaltlich wurden noch während des Beteiligungsverfahrens zum RPD-Entwurf Bedenken gegen die Änderung erhoben.

Die derzeitige *temporäre* Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan im Bereich des ASB-E widerspricht den oben genannten Artikeln der FFH-Richtlinie, da das FFH-Gebiet gem. Art. 4 der FFH-RL als *dauerhaft gesichertes* Gebiet festgesetzt werden sollte.

Mit der temporären Festsetzung können ebenfalls keine langfristig festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Tragen kommen, die gem. FFH-RL verlangt werden. Eine langfristige Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan ist erforderlich und ruft eine Änderung des Landschaftsplanes hervor. Um eine fristgerechte Umsetzung des FFH-Gebietes bis 2017 zu ermöglichen, ist eine möglichst zügige Änderung auf allen Planungsebenen erforderlich. Der Änderung des Landschaftsplans steht eine Darstellung eines ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen als Ziel der Raumordnung im Regionalplan (GEP 99) entgegen.

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung des ASB-E in Brüggen zu einer Darstellung Wald und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagernder Freiraumfunktion BSN ist daher erforderlich, um die Landschaftsplanänderung zu ermöglichen und einer fristgerechten Umsetzung des FFH-Gebietes nicht im Wege zu stehen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die ursprünglich angestrebte FNP-Änderung vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens und der Pflicht zur Umsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet, nicht möglich und die Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr länger umsetzbar ist.

Insgesamt sollen aufgrund der Änderung im Regionalplan etwa 90 ha als Wald (85 ha) und AFA (5 ha) mit überlagernder Freiraumfunktion BSN dargestellt werden. Geändert werden

- der ca. 45 ha große ASB-E – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in Brüggen,
- der westlich daran angrenzend etwa 25 ha große Waldbereich mit überlagernder Freiraumfunktion BSLE, der ebenfalls zum FFH-Gebiet gehört,
- und der südlich an den ABS-E etwa 20 ha große angrenzende Waldbereich, der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4702-003 ausgewiesen ist.

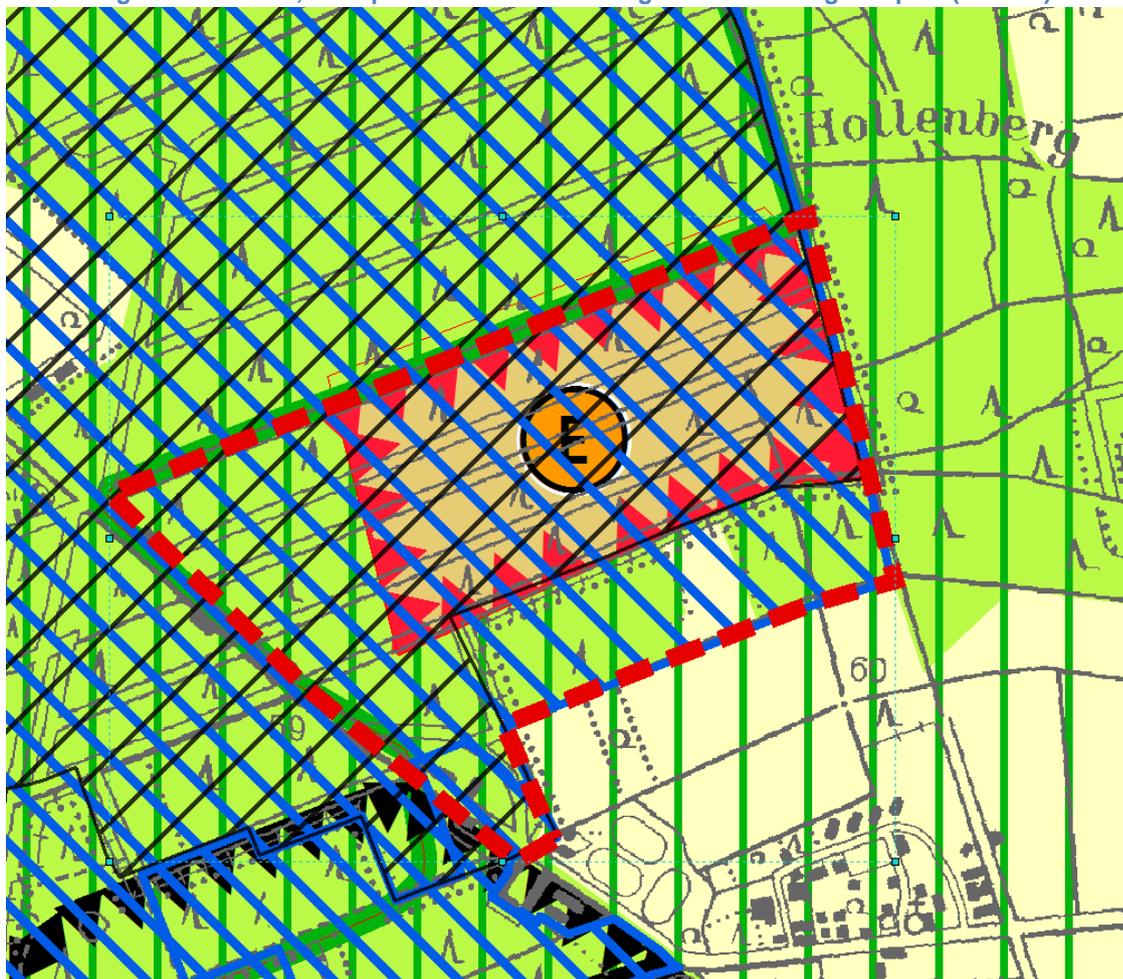
Die Änderung der zeichnerischen Darstellung erstreckt sich daher nicht nur auf die Teile des FFH-Gebietes, die bislang als ASB-E bzw. als BSLE dargestellt sind, sondern auch auf die Teile von Natur und Landschaft, die gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung gekennzeichnet sind. Gem. § 12 Abs. 3 LPIG sind vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Aufgrund der Aktualisierung der Biotopverbundflächen im Fachbeitrag, zuletzt im Februar 2015, ist die Berücksichtigung der Biotopverbundfläche auch im Regional-

planänderungsverfahren geboten. Die aktuelle Darstellung im Entwurf des Regionalplans sieht dementsprechend die Darstellung Wald und AFA mit überlagernder Freiraumfunktion BSN vor.

Der Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E macht auch die textliche Festlegung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), die festlegt, dass der ASB-E in Brüggen nur für Ferieneinrichtungen in Anspruch genommen werden darf, redundant. Die textliche Festlegung wird mit dieser Änderung ebenfalls gestrichen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Planänderungsbereich (rot gestrichelt) mitsamt der Überlagerung des FFH-Gebietes und des Biotopverbundes herausragender Bedeutung dargestellt.

Abbildung 1: FFH-Gebiet, Biotopverbund und Änderungsbereich im Regionalplan (GEP 99)



Legende

-  FFH-Gebiet im Änderungsbereich des GEP 99
-  Biotopverbund herausragender Bedeutung im Änderungsbereich des GEP 99

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in der Sitzung am 23.06.2016 gemäß § 19 Abs. 1 LPIG Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 439; LPIG) die Erarbeitung der 87. Änderung des Regionalplans (GEP 99) beschlossen. Auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung wurde auf Grundlage einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Screening) verzichtet. Nähere Informationen zum Screening können der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss entnommen werden.

2.2. Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Durch die Streichung der bisherigen Darstellungen ASB-E und BSLE und die zukünftige Darstellung Wald und BSN im Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten des Standortes. Insoweit wird eine dem Verfahrensinhalt angemessene Beteiligungsfrist und eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG vorgesehen.

2.3. Beteiligung gem. § 13 LPIG

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 24.06.2016 zur Mitwirkung aufgefordert. Anregungen konnten bis einschließlich 28.07.2016 vorgetragen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Kreisverwaltung Viersen in der Zeit vom 14.07.2016 bis einschließlich 14.08.2016. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30. Juni 2016 im Amtsblatt Nr. 26 der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht.

2.4. Stellungnahmen gemäß § 13 LPIG

Im Beteiligungsverfahren wurden 13 Behörden und Stellen aufgefordert zu der Planung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben sieben Beteiligte Stellung genommen. Es gab keine Bedenken gegen die 87. Regionalplanänderung. Einer der Beteiligten gab an, der 87. RPÄ zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass der unmittelbar an die neue südliche Grenze des BSN angrenzende Sondierungsbereich für künftige BSAB hiervon nicht beeinträchtigt und eine entsprechende Umwandlung

in einen BSAB durch die Ausweitung des Naturschutzgebietes nicht verhindert und eine spätere Inanspruchnahme dieser Fläche durch die Rohstoffwirtschaft infolge der BSN-Darstellung nicht erschwert oder mit zusätzlichen Auflagen verbunden wird.

Der Sondierungsbereich liegt außerhalb des BSN, daher wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Konflikt zwischen den textlichen Vorgaben des GEP99 (Kap. 3.12 Ziel 1 Nr. 9) zur Umsetzung der Sondierungsbereiche für künftige BSAB und der beabsichtigten BSN-Darstellung gesehen. Es besteht somit Einvernehmen.

Sechs Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Von der Durchführung einer Erörterung sowie der Erstellung einer Synopse mit der Gegenüberstellung der Stellungnahmen und Ausgleichsvorschläge konnte daher abgesehen werden.

3. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien, festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet. Die Beteiligten wurden dazu aufgefordert sich zu der Absicht auf den Umweltbericht zu verzichten zu äußern. Entsprechend der Vorgaben des § 9 Abs. 2 ROG wurde den Beteiligten die Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Anlage 3) während der Beteiligung übermittelt. Gemäß der Prüfliste sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltprüfung war damit nicht erforderlich. Die Beteiligten waren einverstanden damit auf die Umweltprüfung zu verzichten oder haben sich hierzu nicht geäußert.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Landesgebiet NRW fest. Der Regionalplan ist aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln (gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG). Zu beachten bzw. berücksichtigen sind hierbei gemäß § 4 ROG die Ziele und Grundsätze

des LEP NRW 1995 sowie des im Juli 2013 rechtskräftig gewordenen LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Darüber hinaus zu berücksichtigen sind die Ziele des derzeit in Aufstellung befindlichen LEP-Entwurfs. Am 5. Juli hat das Kabinett als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens den neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Der Entwurf wurde dem Landtag mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Nach Zustimmung des Landtags kann der Landesentwicklungsplan als Rechtsverordnung bekanntgemacht werden. Mit der Bekanntmachung wird der Landesentwicklungsplan wirksam.

Die im LEP-Entwurf formulierten Ziele sind somit als Ziele in Aufstellung gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die derzeit in Aufstellung befindlichen Ziele des RPD-Entwurfes sind ebenfalls als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die vorliegende 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist mit den landesplanerischen Festlegungen der vorgenannten Regelwerke vereinbar. Insofern ändert sich die regionalplanerische Bewertung auch dann nicht, wenn der Landtag den LEP-Entwurf verabschiedet und dieser bekannt gemacht und somit wirksam wird. Dann ändern sich die Bindungswirkungen der hier angegebenen Ziele in Aufstellung aus dem LEP-Entwurf. Diese sind dann als Ziele der Raumordnung zu beachten, während die Ziele aus dem LEP 95 hinfällig werden.

LEP NRW 1995

Die GEP-Änderung trägt insbesondere dem Ziel C.V.2-2.5 Rechnung, in dem es heißt, dass durch überwiegend bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen im Siedlungsraum angesiedelt, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Streichung des ASB-E trägt dazu bei, dem genannten Ziel aus dem LEP 95 Folge zu leisten.

LEP-Entwurf (mit Stand des Kabinettsbeschlusses vom 05.07.2016)

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind (vgl. Ziel 6.1-1 LEP-Entwurf).

Eine Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 6.6.-2 ist ebenfalls gegeben. Darin heißt es:

„Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen [...].“

Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfes sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt auch dieses Ziel des in Aufstellung befindlichen LEP, indem das Gebiet zum Schutz der Natur durch die Regionalplanänderung und Darstellung des BSN konkretisiert wird.

RPD-Entwurf (Stand 23.06.2016)

Im RPD-Entwurf sind im Bereich des Munitionsdepots Brüggen ein Bereich zum Schutz der Natur, Wald und AFA dargestellt. Die 87. Änderung des GEP 99 entspricht dem RPD-Entwurf.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die Regionalplanungsbehörde die Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzeigen. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des Regionalplans im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPIG NRW bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Beteiligtenliste zur 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN / FFH Gebiet im Brachter Wald)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1160	Landrat des Kreises Viersen	Postfach 10 07 62	41707	Viersen
1161	Bürgermeister der Gemeinde Brüggen	Postfach 12 52	41374	Brüggen
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
3205	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Willy-Brandt-Ring 13	41747	Viersen
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fotainengraben 200	53113	Bonn
8001	LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8004	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim